

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 08.07.2020

Drucksache Nr.: **20/0276**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

02.09.2020

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Entscheidung:

„Auf dem Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 GO NRW die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 19.02.2014 beschlossen. Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses“.

stv. Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 beschlossen. Das Gesetz trägt Besonderheiten Rechnung, die sich aus der Corona-Pandemie in diesem Jahr ergeben haben oder voraussichtlich noch ergeben werden.

Durch das Gesetz wird das Kommunalwahlgesetz (KWahlG) inhaltlich nicht geändert, jedoch die dortigen Regelungen durch Übergangsbestimmungen für die anstehenden Kommunalwahlen am 13.09.2020 angepasst.

Die Wahl des Integrationsrates findet nach den Vorschriften des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW geltenden Vorschriften des KWahlG statt. Nähere Einzelheiten regelt zudem die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin.

Nach Mitteilung der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises wurde aufgrund einer entsprechenden Anfrage geklärt, dass die mit § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 erfolgte Verlegung des Stichtags für die Erstellung der Wählerverzeichnisse auf den 35. Tag vor der Wahl über § 27 Abs. 11 GO NRW auch für die am 13.09.2020 stattfindenden Wahlen der Integrationsräte maßgeblich ist.

Die hiesige Wahlordnung regelt jedoch im § 11 Absatz 2 die Erstellung des Wählerverzeichnisses am 42. Tag vor der Wahl. Des Weiteren wurde die Wahlordnung zur besseren und vergleichbaren Anwendung analog zu den Regelungen des KWahlG gestaltet, auch über die gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW anwendbaren Vorschriften hinaus.

So regelt § 3 Abs. 1, dass der Wahlausschuss für die Wahl der gem. § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen ist und § 9 Abs. 1 bestimmt, dass die durch den Wahlleiter vorgeprüften Wahlvorschläge spätestens am 47. Tag vor der Wahl dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt werden.

Das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 bestimmt mit § 9 für die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen durch den Wahlausschuss den 39. Tag vor der Wahl als letztmögliches Datum.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Urlaubs- und Feriensituation wurde durch den Wahlleiter die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss der Stadt Sankt Augustin auf den 45. Tag vor der Wahl gelegt. Hierdurch kommt es zu einem weiteren Konflikt mit den vorgenannten Regelungen der Wahlordnung.

Als Lösung kommen die in der 2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vorgeschlagenen Übergangsvorschriften für die Wahl am 13.09.2020 in Betracht, ohne die eigentliche Wahlordnung für zukünftige Wahlen zu ändern und von den analogen Regelungen des KWahlG abzuweichen.

Aufgrund der kurzfristigen Veröffentlichung des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 und der zunächst zu prüfenden Übergangsvorschriften und deren Anwendbarkeit bzw. Berührungspunkte im Hinblick auf die Wahlordnung ist eine reguläre Beratungsfolge und Entscheidung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin nicht möglich und der Beschluss ist im Wege der Dringlichkeit zu treffen.

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage

Zweite Änderungssatzung